



Statut

der Mecklenburg-Vorpommerschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an den Universitäten Greifswald und Rostock e.V.

§ 1

Bezeichnung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Mecklenburg-Vorpommersche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an den Universitäten Greifswald und Rostock e.V.“ und hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Gesundheit auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches und der Forschungstätigkeit zur Verbesserung der Volksgesundheit

die aktive Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und des Erfahrungsaustausches auf nationaler und internationaler Ebene,

die Zusammenarbeit mit anderen med.-wissenschaftlichen Gesellschaften verschiedenster Rechtsformen, den zahnärztlichen Standesorganisationen und Kammern des Territoriums mit dem Ziel, neueste Erkenntnisse der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zum Wohle der Volksgesundheit schnellstmöglich umzusetzen. Dazu dient die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen mit hohem Niveau und Praxisverbundenheit,

die aktive Einflussnahme auf die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Fachgebiet (z. B. durch die Vergabe von universitätsübergreifenden Forschungsthemen insbesondere an Absolventen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde),

die Mitarbeit an der Lösung von Schwerpunktaufgaben der medizinischen Forschung und schnelle Überleitung der Ergebnisse in die Praxis, die Mitarbeit an prognostischen Einschätzungen und an der Lösung zahnmedizinischer Problemstellungen für den optimalen Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die Durchführung aufklärender Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch die Durchführung von Veranstaltungen insbesondere in Kindergärten und Schulen und Vergabe von Themen als Schulprojekte)

publizistische Tätigkeiten in Zeitschriften und anderen Periodika um breite Kreise der Bevölkerung über zahnmedizinische Probleme zu informieren, besonders aber Wege aufzuzei-

Vorsitzender: Priv.-Doz. Dr. Dieter Pahncke, Stempelstr. 13, 18055 Rostock | Tel.: 0381 4946528 Fax: 0381 4946509

Stellv. Vorsitzender: Priv.-Doz. Dr. Torsten Mundt, Rotgerberstr. 8, 17487 Greifswald | Tel.: 03834 867134

Schatzmeisterin: Prof. Dr. Franka Stahl de Castrillon, Stempelstr. 13, 18055 Rostock | Tel.: 0381 4946558 Fax: 0381 4946652

Schriftführer: Dr. Dennis J. Koenen, Hauptstr. 31, 18239 Satow | Tel.: 038295 78427

Bankverbindung: Apo-Bank Rostock, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE06300606010008746540

gen, um Krankheiten auf diesem Gebiet rechtzeitig zu vermeiden, erkennen oder beheben zu können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle am Fachgebiet interessierten Zahnärzte, Studenten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und andere Personen werden, die sich für seine Ziele einsetzen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist formlos an den Vorstand zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet bei Einspruch die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder des Vereins können Zahnärzte sowie andere Wissenschaftler und Persönlichkeiten werden, die sich in besonderem Maße um die Weiterentwicklung des Vereins und des Fachgebietes verdient gemacht haben.
Der Ehrentitel wird von dem Verein verliehen, nachdem ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt.
- (2) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem Mitglied beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- zu wählen und gewählt zu werden,- in den für die einzelnen Interessengebiete gebildeten Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen mitzuarbeiten;
- dem Vorstand des Vereins jederzeit Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit einzureichen

- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht, in allen Angelegenheiten des Vereins mit beratender Stimme mitzuwirken.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - das Statut zu achten;
 - aktiv an der Lösung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken;
 - bei der Verbreitung und gesellschaftlicher Nutzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzuwirken.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es straffällig geworden ist;
 - b) wenn es gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins verstößt;
 - c) wenn es am Ende des Geschäftsjahres ohne ausreichenden Grund mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zum Zusammentritt der Mitgliederversammlung kann der Vorstand den vorläufigen Ausschluss verfügen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und legt die Hauptaufgaben für den nächsten Zeitabschnitt fest. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen. Sie wählt geheim den Vorsitzenden, den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie beschließt über Änderungen des Statuts.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung auf der homepage des Vereins (www.zmkmv.de) und im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern „dens“ einberufen wurde. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der Mitglieder einberufen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ständige Arbeitsorgan des Vereins und nimmt in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen die Aufgaben des Vereins wahr.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister und
 - der Sekretäran.
In den Vorstand können bis zu 8 Mitglieder gewählt werden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung Nachfolgekandidaten zu kooptieren.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Zur Beratung von Grundsatzfragen und Lösungen besonderer Aufgaben kann der Vorstand durch Hinzuziehung von entsprechenden Fachvertretern erweitert werden.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

§ 11 Geschäfts- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren bis zu 3 Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren die Einhaltung des Statuts, die Erfüllung der Arbeitspläne, die Verwendung der finanziellen Mittel, die Kassenführung und die Erfüllung der von dem Verein abgeschlossenen Vereinbarungen. Über die Ergebnisse berichten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 14 Veranstaltungen

- (1) Die Veranstaltungen des Vereins dienen dem wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch und der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Theorie und Praxis. Sie sollen die Teilnehmer insbesondere mit dem Stand der neuesten Forschungsergebnisse des In- und Auslandes vertraut machen.
- (2) Die Planung und Durchführung der jährlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen erfolgt nach Beratung im Vorstand.
- (3) Sitzungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen des Vereins werden in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen.

§ 15 Finanzierungen

- (1) Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeitrag und sonstigen Zuwendungen zusammen.
- (2) Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Verantwortung für die Verwendung der Mittel des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Mittel werden im Auftrag des Vorstandes durch den Schatzmeister verwaltet. Dieser legt dem Vorstand jährlich einen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr und den Finanzplan für das kommende Jahr zur Bestätigung vor.

§ 16 Änderungen und Ergänzungen des Statutes

- (1) Eine Änderung des Statutes kann vom Vorstand des Vereins oder von mindestens 25 Prozent der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Der Antrag ist gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Über die Änderung eines Statutes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

Das Statut tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock in Kraft.

Rostock, 05.09.2015